

Stellungnahme Änderung des Planungs- und Baugesetzes und des Gesetzes über Strassen und Wege aufgrund Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Änderung des Planungs- und Baugesetzes und des Gesetzes über Strassen und Wege aufgrund Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025

Teilnehmerangaben:

Verband Thurgauer Gemeinden VTG
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dbu@tg.ch

Telefon: +41 58 345 62 20

Teilnehmeridentifikation:

180345

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 5 Abs. 2 (geändert)	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Absatz 2 „und Gemeinden“ ist ersatzlos zu streichen	Das aktuelle System funktioniert, es gibt bis dato keinen Entscheid, der eine Anpassung erfordert. Die Arbeitsgruppe des VTG lehnt das Genehmigungsverfahren der Strassenbauprojekte von Kanton und Gemeinden gesamthaft ab.
Gesetzesvorlage	§ 35a (neu) Verbrauch, Kompensation	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Absatz 2 anpassen: Die Kompensationspflicht für den Verbrauch von Fruchtfolgeflächen und die Zulässigkeit von Kompensationsmassnahmen beurteilen sich nach den Vorgaben des Kantonalen Richtplans. PBG oder PBV.	Ein Verweis auf den Richtplan vermischt ein behördenverbindliches und grundeigentümergebundenes Instrument. Die Regelung hat im PBG oder PBV zu erfolgen. Es ist der allgemeinen Tendenz entgegenzutreten, dass der KRP quasi "Gesetzeswirkung" erhält.
Gesetzesvorlage	§ 35b (neu) Kompensationsregister	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Absatz 4 anpassen: Kompensationsgutschriften entstehen mit der Eintragung neuer Fruchtfolgeflächen in das Fruchtfolgeflächeninventar. Das Vorliegen neuer Fruchtfolgeflächen beurteilt sich nach den Vorgaben des Kantonalen Richtplans. PBG oder PBV.	Ein Verweis auf den Richtplan vermischt ein behördenverbindliches und grundeigentümergebundenes Instrument. Die Regelung hat im PBG oder PBV zu erfolgen. Es ist der allgemeinen Tendenz entgegenzutreten, dass der KRP quasi "Gesetzeswirkung" erhält.
Gesetzesvorlage	§ 35c (neu) Verträge mit Grundeigentümern	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	Die Arbeitsgruppe des VTG weist darauf hin, dass mit dieser Vorgehensweise ein Markt geschaffen wird, der staatlich reguliert ist. Bereits heute etablieren sich wegen dieser Kompensationen "Vermittler", die unter anderem ansässige KMU in finanziell schwierige Situationen bringen, weil das KMU eine Einzonung zur Erweiterung benötigt, dies aber nur mit einer Kompensationsfläche erhält. Dies lassen sich diese "Vermittler" vergolden. Dieses Vorgehen schadet der Thurgauer Wirtschaft. (Siehe allgemeine Bemerkungen)
Gesetzesvorlage	§ 18a (neu) Vorsorgliche Kompensations- und Ersatzmassnahmen durch den Kanton	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Absatz 2 Ergänzung für Gemeindebehörde Die Gemeindebehörde kann im Rahmen des Budgets unabhängig von Strassenbauprojekten für Gemeindestrassen und -wegen die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Kompensationsguthaben oder Kompensationsgutschriften nach §35b PBG zu erhalten oder Ersatzaufforstungen durchzuführen.	Die vorsorglichen Kompensations- und Ersatzmassnahmen sind sinnvoll, sollen aber nicht nur für den Kanton, sondern auch für die Gemeinden möglich sein. Aus diesem Grunde ist der §18a mit dem Absatz 2 für die Gemeindebehörde zu ergänzen.
Gesetzesvorlage	§ 19b (neu) Kompensation von Fruchtfolgeflächen	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	Hinweis: Es besteht die Gefahr, dass bei solchen Planungen seitens Kanton zu viel Berichte etc. verlangt werden. Administrativer Aufwand soll geringstmöglich gehalten werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 21a (neu) Projektbewilligung und Genehmigung von Gemeindestrassen	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Absatz 1: Streichung Entscheide oder Stellungnahme der kantonalen Fachstellen über das.... Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen	Kantonale Stellungnahmen sind für die Gemeinden meistens unwichtig, relevant sind Entscheide. Es soll zukünftig auf Stellungnahmen von kantonalen Fachstellen verzichtet werden und der Fokus auf Entscheide, da wo nötig, gelegt werden. Damit kann ein aktiver Beitrag zu den viel zu langen Bearbeitungsdauern beim Kanton geleistet werden, zumal es oft "Textbaustein-Stellungnahmen" sind, die man sich so oder so sparen kann. Der Absatz 3 greift in die Gemeindeautonomie ein. Das bisherige schlanke Verfahren zur Genehmigung von Gemeindestrassen soll beibehalten werden. Es gibt keine zwingende gesetzliche Grundlage, welche diese Genehmigung notwendig macht. Trotzdem will der Kanton wieder ein zusätzliches Verfahren schaffen, das die Arbeit aller Gemeinden verzögert, verkompliziert und keinen Mehrwert schafft. Falls der Absatz 3 beibehalten wird, darf dieser nur zur Anwendung kommen, wenn Fruchfolgefächern berührt sind und eine materielle Betroffenheit vorliegt.
Gesetzesvorlage	§ 29 Abs. 1 (geändert)	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	Diese Ergänzung wird als sinnvoll angesehen, der Spielraum für die Verwendung wird vergrößert.
Ihre grundsätzlichen Bemerkungen zum Gesetz	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Der VTG stellt fest, dass die Änderungen im Gesetz zur Folge haben, dass das Verfahren beim Kanton einmal mehr ausgebaut werden und damit noch mehr Zirkulation, Entscheide notwendig sein werden. Folge davon sind noch längere Verfahren und noch mehr bürokratische Hürden. Der Kanton und die Gemeinden sind interessiert daran, eine Erhöhung des Personalbestandes zu vermeiden und mit Ressourcen sinnvoll umzugehen. Mit der nun vorgeschlagenen Revision wird dies und das Ziel, schlanke und schnelle Abläufe zu fördern, verfehlt. Es wird ohne Not ein zusätzliches Verfahren eingeführt, obwohl das bestehende Verfahren funktioniert und sich bewährt. Zudem wird in die Autonomie der Gemeinden eingegriffen. Es gibt bis dato keinen Entscheid eines Gerichts, der eine Anpassung zwingend erforderlich macht. Dass das Bundesgericht etwas "ungewöhnlich" findet, muss uns doch nicht gleich zu einer Gesetzesänderung, die Mehraufwand mit sich bringt, verleiten. Einmal mehr ist der Kanton vom Formalismus getrieben und will pragmatisches und sinnvolles Vorgehen abschaffen und stattdessen Verfahren verlängern. Dies versteht der VTG nicht. Der VTG lehnt auch kantonale Genehmigungen von Projekten ausserhalb der Bauzone ab. Auch wenn man dies rechtlich allenfalls begründen kann, so besteht keine zwingende Veranlassung, dies auch so umzusetzen. Kantonale Genehmigungen führen bekanntermassen zu Planungsberichte mit seitenlangen "Interessenabwägungen", die ausser kantonalen Ämter eigentlich niemand braucht. Die Arbeitsgruppe des VTG lehnt das Genehmigungsverfahren der Strassenbauprojekte von Kanton und Gemeinden deshalb gesamthaft ab. Das Fruchfolgefächern-Inventar des Kantons Thurgau ist über 30 Jahre alt, wurde vor 15 Jahren aktualisiert aber nie gesamthaft überarbeitet. Die mangelnde Grundlage löst nun seitens Bund aus, das Kompensationsregelungen eingeführt werden müssen. Für wenige Projekte wird	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>ein umfassendes Verfahren eingeführt. Bundesvorgaben müssen eingehalten werden. Die VTG-Arbeitsgruppe empfiehlt die Einführung der Fruchtfolgeflächen-Kompensationsverfahren zu sparen und das kantonale Fruchtfolgeflächen-Inventar zeitnah korrekt aufzunehmen.</p> <p>Es soll eine belastbare Basis geschaffen werden, damit nur noch das Nötige umgesetzt werden muss und der administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden kann. Aktuell gibt es bereits Gemeinden, welche – auf Geheiss des Kantons - mit teuren Gutachten beweisen müssen, das bebaute Grundstücke, welche als Fruchtfolgeflächen im FFF-Inventar ausgewiesen sind, nicht als solche ausgewiesen werden können. Die Absurdität dieser Verfahren bedarf keines weiteren Kommentars. Wir beüben uns im Kanton Thurgau wieder einmal selbst.</p> <p>Die Förderung von Geschäften mit Fruchtfolgeflächen zur Kompensation, welche auf staatlichen Druck entstehen, lassen zudem einen einseitigen Profit zu. Dies ist ein Eingriff in den Markt und wird als schwierig erachtet.</p> <p>Falls an der Umsetzung festgehalten wird, sind die erfassten Anträge zu berücksichtigen.</p>	
Ihre grundsätzlichen Bemerkungen zum erläuternden Bericht	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	<p>Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden</p> <p>Die VTG Arbeitsgruppe weist ausdrücklich darauf hin, dass die Berichte, welche seitens Gemeinden verfasst und eingereicht werden müssen, mit Augenmass behandelt werden, damit der Aufwand für beide Seiten in einem erträglichen Rahmen bleibt.</p>	